

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 211  
BETREFFEND NEUFESTSETZUNG DES FEUERWEHRPFLICHTERSATZES

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 265 vom 2. November 1971

b e s c h l i e s s t :

1. Gemäss § 53 des Kantonalen Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerlöschwesen, ist jeder männliche Einwohner der Stadtgemeinde Zug vom vollendeten 19. bis zum vollendeten 48. Altersjahr feuerwehrpflichtig. Die Erfüllung dieser Pflicht erfolgt durch Leistung von aktivem Dienst oder einer jährlichen Ersatzsteuer.

2. Die Höhe der Ersatzsteuer wird wie folgt festgelegt:

2.1. Eine Grundtaxe von Fr. 10.--.

2.2. Eine Zuschlagstaxe von 3 % des steuerbaren Nettoeinkommens gemäss Steuerveranlagung.

2.3. Grund- und Zuschlagstaxe dürfen zusammen den Betrag von Fr. 50.-- nicht übersteigen.

Von der Dienstpflicht und Ersatzsteuerpflicht befreit ist, wer 15 Jahre aktiven Dienst geleistet hat.

3. Der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30.1.49 wird aufgehoben.

4. Dieser Beschluss tritt (unter Vorbehalt des Referendums) gemäss § 6 der Gemeindeordnung auf den 1.1.1972 in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG, 14. Dezember 1971

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

M. Kündig

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 18. Dezember 1971 bis zum 17. Januar

1972